

Beihilfeanspruch für künftige Rentner*innen

(Stand Januar 2026)

Anspruchsgrundlagen

Ehemalige Beschäftigte der Stadt Köln und deren Hinterbliebene haben auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 30.04.1964, zuletzt geändert am 19.12.2002, einen Beihilfeanspruch nach den für aktive Beschäftigte der Stadt Köln geltenden Rechtsvorschriften. Die Gleichstellung von aktiven sowie ehemaligen Beschäftigten beinhaltet, dass bei einer Änderung der Rechtsposition der aktiv Beschäftigten auch die ehemaligen Beschäftigten der Stadt Köln einbezogen sind. Voraussetzungen für einen entsprechenden Beihilfeanspruch sind:

- der Bezug einer Betriebsrente der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln unter den in dem oben genannten Ratsbeschluss näher definierten Kriterien oder einer Versorgung von der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen sowie der Deutschen Kulturochester in München und
- eine Einstellung bis zum 28.04.1988.

Der Beihilfeanspruch der aktiven Tarifbeschäftigte richtet sich nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts- und Krankheitsfällen an Tarifbeschäftigte vom 30.11.2011 in der jeweils geltenden Fassung. Nach § 1 Absatz dieser Verordnung erhalten unter anderem Tarifbeschäftigte im Dienst des Landes und der Gemeinden sowie deren berücksichtigungsfähige Angehörige in Geburts- und Krankheitsfällen Beihilfen in entsprechender Anwendung der für Beamte*innen geltenden Bestimmungen. Die Aufwendungen im Pflegefall sind leider nicht beihilfefähig.

Sofern Sie Ihr Arbeitsverhältnis mit der Stadt Köln nach dem 28.04.1988 begründet haben, hat dies zur Folge, dass nach Ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (Verrentung) für Sie und Ihre gegebenenfalls berücksichtigungsfähigen Angehörigen keine Beihilfeansprüche mehr gegeben sind.

Es empfiehlt sich daher, sich im Rahmen der persönlichen Vorsorge frühzeitig mit dem Krankenversicherungsunternehmen in Bezug auf die Möglichkeiten einer ergänzenden Absicherung und deren finanziellen Auswirkungen in Verbindung zu setzen.

Beihilfebemessungssatz

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Die Anwendung des Bemessungssatzes bezieht sich auf den Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

Der Beihilfebemessungssatz beträgt grundsätzlich für die*den Beihilfeberechtigte*n 50% und für eine*n berücksichtigungsfähige*n Ehegatt*in 70%.

Berücksichtigungsfähigkeit der*des Ehegatt*in beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner*in

Beihilfen zu Aufwendungen für die/den nicht selbst beihilfeberechtigte*n Ehegatt*in oder eingetragene*n Lebenspartner*in der/des Beihilfeberechtigten werden nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) BVO NRW gewährt, wenn die Einkünfte der/des Ehegatt*in oder eingetragenen Lebenspartner*in nach § 2 Absatz 2 und 5a des

Einkommensteuergesetzes vom 08. Oktober 2009 (BGBI I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen eine festgesetzte Grenze nicht übersteigen.

Für die Ermittlung der Einkünfte sind die steuerrechtlichen Vorschriften maßgeblich, denn die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes müssen in jedem Jahr ermittelt werden und können gegebenenfalls durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen werden. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind auch in den Fällen maßgebend, in denen bei einer Personengesellschaft die Höhe der Entnahmen durch Gesellschafterbeschluss eingeschränkt ist. Das Einkommensteuergesetz kennt derzeit folgende sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (zum Beispiel aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Rechtsanwalt, Architekt, Steuerberater)
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Versorgungsbezüge)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen aus Einlagen bei Sparkassen)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (zum Beispiel Mieteinnahmen aus einem Wohnhaus)
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes (zum Beispiel Renten aus der Sozialversicherung).

Den Einkünften werden hinzugerechnet:

- die Differenz zwischen dem Besteuerungs- oder Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und dem Bruttopreis bei erstmaligem Rentenbezug ab dem 1. Januar 2022 und
- ausländische Einkünfte im Sinne von § 34d des Einkommensteuergesetzes, die nicht in Satz 1 enthalten sind. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend.

Die Einkommensgrenze im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) BVO NRW beträgt für Aufwendungen, die im Kalenderjahr 2024 entstanden sind, **21.995 Euro** und wird regelmäßig im gleichen Verhältnis, wie sich der Rentenwert West erhöht, angepasst und auf volle Euro aufgerundet. Die Anpassung erfolgt erstmals ab einer Rentenerhöhung West im Kalenderjahr 2022 mit Wirkung für das auf die Rentenerhöhung folgende Kalenderjahr.

Die aktuellen Beträge können Sie gerne bei der Beihilfekasse erfragen oder [hier](#) einsehen.

Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenze sind aus Fürsorgegründen Aufwendungen beihilfefähig, wenn die/der Ehegatt*in oder eingetragene Lebenspartner*in trotz einer ausreichenden Krankenversicherung für bestimmte Erkrankungen von Leistungen ausgeschlossen ist oder die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind. Beihilfefähig ist der 1.000 Euro im Kalenderjahr übersteigende Betrag. Für getrennt lebende Ehegatt*innen oder eingetragene Lebenspartner*innen werden Beihilfen nur gewährt, soweit diese einen Unterhaltsanspruch gegen die beihilfeberechtigte Person haben.

Teilzeitbeschäftigung

Beschäftigte, die vor dem Renteneintritt teilzeitbeschäftigt sind, erhalten die Beihilfe während der Rentenphase anteilig entsprechend ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Der reduzierte Beihilfeanspruch erstreckt sich auch auf die Aufwendungen, die für berücksichtigungsfähige Angehörige (zum Beispiel Ehegatt*in oder eingetragene*r Lebenspartner*in) geltend gemacht werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen - insbesondere zum Umfang des Beihilfeanspruchs - erhalten Sie bei der Beihilfekasse der Stadt Köln, Parkgürtel 24 (Gebäude 14), 50823 Köln, Telefax: 0221/221-6569220, E-Mail: beihilfe@stadt-koeln.de. Anträge und Schriftverkehr adressieren Sie bitte an die Zentrale Scanstelle Beihilfe, 32746 Detmold.